



Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg

**An alle wahlberechtigten Mitglieder  
der Landespsychotherapeutenkammer  
Baden-Württemberg**

Stuttgart, den 06. Juli 2018  
0711/674470-0

## **Wahlrundschriften Informationen zur Wahl der Fünften Vertreterversammlung (VV)**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg,

gemäß § 5 der Wahlordnung der Landespsychotherapeutenkammer in der Fassung vom 8. März 2008 (Psychotherapeutenjournal 2/2008, S. 153, Einhefter S. 8), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom (Psychotherapeutenjournal 1/2018, Einhefter S.5), haben wir die Aufgabe, Sie über die Wahlen zur Fünften Vertreterversammlung (VV) der Kammer zu informieren:

### **1. Allgemeine Erläuterungen zur Kammerwahl 2018**

Die Wahlen zur Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg werden als Briefwahl in einem einzigen Wahlkreis durchgeführt, der ganz Baden-Württemberg umfasst.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist und das nicht auf sein aktives und passives Wahlrecht verzichtet hat oder dessen Wahlrecht und Wählbarkeit nicht nach den Bestimmungen des Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) verloren gegangen sind (§ 14 HBKG, §§ 8, 9 der Wahlordnung).

Voraussetzung, um als Vertreterin oder Vertreter gewählt werden zu können, ist die Erstellung eines Wahlvorschlags, der von mindestens zehn Kammermitgliedern durch die Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung unterstützt sein muss. Zusätzlich müssen jeweils persönliche Erklärungen der Kandidatinnen und Kandidaten vorliegen, dass sie zu einer Kandidatur für die Wahl zur Vertreterversammlung bereit sind (§ 12 Wahlordnung). Diese Wahlvorschläge müssen schriftlich (**nicht per E-Mail!**) zusammen mit den erforderlichen Erklärungen bis spätestens 21.09.2018 in der Geschäftsstelle der Kammer eingegangen sein (siehe unten, 3.3.).

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme für eine Liste, die durch Ankreuzen der Liste auf einem Stimmzettel vergeben wird (§ 16 Wahlordnung). Weiterhin können Sie innerhalb der von Ihnen gewählten Liste bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten ankreuzen. Das Ankreuzen mehrerer Listen oder das Ankreuzen von

Kandidatinnen oder Kandidaten aus unterschiedlichen Listen ist dagegen nicht zulässig und führt zur Ungültigkeit des Stimmzettels. Den Wahlunterlagen werden Erläuterungen und Beispiele zur Ausübung des Stimmrechts beigelegt sein.

Diese Wahlunterlagen werden Ihnen rechtzeitig zugesandt. Der Stimmbrief, der den Stimmzettel enthält, muss **spätestens am 21. November 2018, 18 Uhr (Ende der Wahl)** bei der Geschäftsstelle der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg abgegeben oder mit einem Poststempel gleichen Datums bei der Post aufgegeben worden sein.

Insgesamt sind 42 Sitze der Vertreterversammlung durch Wahlen zu besetzen<sup>1</sup>, davon 40 Sitze für die approbierten PP und KJP und zwei Sitze für die Gruppe der Psychotherapeutinnen in Ausbildung bzw. Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA).

Die Ermittlung der Zahl der Sitze, die aufgrund des Wahlergebnisses einer Liste zustehen, erfolgt für die approbierten Kammermitglieder nach dem Prinzip der Verhältniswahl, wobei bei der Auszählung der Stimmen das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers Anwendung findet (§§ 7, 20 Wahlordnung). Dabei werden im Gegensatz zu anderen Auszählverfahren (z.B. das Verfahren nach D'Hondt oder Hare-Niemeyer) kleine Wählergruppen nicht benachteiligt. Aus den abgegebenen gültigen Stimmen werden zunächst die Anzahl der auf die Listen entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung ermittelt. Anschließend werden die für die jeweiligen Listen ermittelten Sitze auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste verteilt. Der/Die Kandidat/in mit der höchsten Stimmenzahl auf einer Liste erhält den ersten auf diese Liste entfallenden Sitz in der Vertreterversammlung, der/die mit der zweithöchsten Stimmenzahl den nächsten usw. solange, bis der prozentuale Anteil der auf die Liste entfallenden Sitze in der Vertreterversammlung ausgeschöpft ist. Liegt bei der Wahl nur ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Stimmenauszählung nach dem Mehrheitswahlprinzip.

Für die Wahl der Vertreter der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) als freiwillige Mitglieder der Kammer gilt das o.g. Verhältniswahlrecht indes nicht. Den PiA stehen vielmehr zwei Sitze in der Vertreterversammlung zu und es gilt für den PiA-Wahlkörper das Mehrheitswahlrecht. Folglich sind die beiden PiA-Kandidatinnen bzw. -Kandidaten gewählt, welche die meisten aller abgegebenen, gültigen Stimmen der PiA auf sich vereinigen können (§ 7 Abs. 3 Satz 3, erster Halbsatz, Wahlordnung).

## **2. Getrennte Wahl für Psychologische PsychotherapeutInnen (PP), Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP) und PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA)**

Die Vertreter der Psychologischen PsychotherapeutInnen (PP) und der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP) sowie der PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA) werden in getrennten Wahlverfahren ermittelt (§ 7 Abs. 1 Wahlordnung). Dementsprechend sind für PP, KJP und PiA getrennte Wahlvorschläge zu erstellen. Die Stimmzettel der Psychologischen PsychotherapeutInnen, der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und der PsychotherapeutInnen in Ausbildung (PiA) sind durch eine jeweils gesonderte Farbgebung gekennzeichnet.

**Psychologische PsychotherapeutInnen, die gleichzeitig als Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen approbiert sind, müssen sich bei der Wahl entscheiden**, ob sie ihre Stimme auf einem Stimmzettel der Psychologischen PsychotherapeutInnen *oder* auf einem Stimmzettel der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen abgeben. Eine **doppelte Stimmabgabe** sowohl auf einem Stimmzettel der Psychologischen PsychotherapeutInnen als auch auf einem Stimmzettel der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen ist **nicht zulässig** (§ 7 Abs. 2 Wahlordnung). Geschieht dies dennoch, ist die Stimme

---

<sup>1</sup>Die Vertreterin/der Vertreter der Universitäten in der Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer und deren/dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der Universitäten vom Wissenschaftsministerium benannt; sie müssen Kammermitglieder sein und dem Lehrstuhl für Klinische Psychologie angehören.

ungültig und wird weder bei den Psychologischen PsychotherapeutInnen noch bei den Kinder – und JugendlichenpsychotherapeutInnen gezählt.

Dieses getrennte Wahlverfahren soll sowohl eine angemessene Vertretung der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen als auch eine feste Vertretung (zwei Sitze) der PsychotherapeutInnen in Ausbildung in der Vertreterversammlung (VV) der Kammer gewährleisten.

### **3. Zeitlicher Ablauf der Wahl**

#### **3.1 Auflegung des Wählerverzeichnisses**

Das Wählerverzeichnis wird ab dem **10. September bis zum 21. September 2018** in der Geschäftsstelle der Kammer in der Jägerstr. 40, Eingang West, 70174 Stuttgart, Montag bis Donnerstag, jeweils in der Zeit von 10.00 bis 16.00 Uhr, am Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme ausliegen.

#### **3.2 Aufnahme in das Wählerverzeichnis**

Aufgenommen in das Wählerverzeichnis wird jeder, der nach den Bestimmungen des Heilberufes-Kammergesetzes (HBKG) von Baden-Württemberg Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ist und nicht wegen Berufsaufgabe auf sein Wahlrecht oder seine Wählbarkeit verzichtet oder dieses verloren hat (§ 14 HBKG). Ein/e Wahlberechtigte/r kann von ihrem oder seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie oder er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 8 Wahlordnung). Der Wahlleiter veranlasst die Erstellung des Wählerverzeichnisses und die Auslegung mindestens zehn Tage lang zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten in der Geschäftsstelle.

#### **3.3 Aufruf zum Einreichen von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge für die Wahlen zur Vertreterversammlung können ab sofort und

**bis zum 21. September 2018**

mit den erforderlichen Unterlagen gemäß § 12 der Wahlordnung in der Kammergeschäftsstelle, c/o dem Wahlleiter, eingereicht werden (Adresse s. u., 3.4.).

Die Wahlvorschläge für die drei Berufsgruppen (Psychologische PsychotherapeutInnen, Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen und PsychotherapeutInnen in Ausbildung - PiA) sind getrennt zu erstellen.

#### **3.4 Anforderungen an das Einreichen von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind in Form von Listen schriftlich (**nicht per E-Mail!**) beim Wahlleiter mit der Anschrift:

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, zu Händen des Wahlleiters, Herrn RA Claus Benz, Jägerstr. 40 (Eingang West), 70174 Stuttgart
---

einzureichen. Die Wahlvorschläge dürfen nur Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die nach § 8 Abs. 1 WO wählbar sind; diese sind jeweils mit laufenden Ziffern zu versehen.

**Zur Person der Kandidaten/innen sind folgende Angaben mitzuteilen:**

a) Name und Vorname,

- b) gegebenenfalls akademische Grade,
- c) Approbation, Erlaubnis zur Berufsausübung als Psychologische/r Psychotherapeut/in, Approbation oder Erlaubnis zur Berufsausübung als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in oder der Status als freiwilliges Mitglied gem. § 3 Abs. 4 Satz 1 Hauptsatzung.
- d) Niederlassungs- oder Beschäftigungsort. Soweit die/der Kandidat/in den Beruf nicht ausübt, ist der Wohnsitz anzugeben.

**Gültige Wahlvorschläge** setzen nach § 12 Wahlordnung voraus:

- a) Der Wahlvorschlag muss von **mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern** der Kammer durch handschriftliche Unterzeichnung des Wahlvorschlages oder durch Beifügung einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der auf den Wahlvorschlag Bezug genommen wird, unterstützt sein. Bei Wahlvorschlägen, die sich auf ein einzelnes Mitglied der Kammer beziehen, gilt das Gleiche.
- b) Es müssen persönlich unterschriebene Erklärungen der Kandidaten/innen beigelegt sein, aus denen hervorgeht, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.
- c) Die Wahlvorschläge müssen für die drei Berufsgruppen (Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sowie PsychotherapeutInnen in Ausbildung - PiA) getrennt erstellt sein.

Eine Kandidatur ist nur auf *einem* Wahlvorschlag zulässig.

Der Wahlvorschlag soll ein Kennwort erhalten. Fehlt ein solches, so gilt der Name des an erster Stelle stehenden Kandidaten als Kennwort.

Die bzw. der erste Unterzeichner/in des Wahlvorschlags gilt als Vertreter der Gruppe (Listensprecher/in), welche den Wahlvorschlag einreicht. Der Wahlleiter bittet, die für den Wahlvorschlag verantwortliche Person (Listensprecher/in) um Mitteilung der Anschrift mit Telefonnummer und E-Mailadresse, damit er die Beseitigung etwaiger festgestellter Mängel an einem Wahlvorschlag veranlassen kann.

Nachfolgend finden Sie ein **Beispiel für einen Wahlvorschlag** (ohne die persönliche Erklärung der/des Kandidatin bzw. Kandidaten und ohne Unterstützererklärungen).

### **Wahlvorschlag der Liste XYZ:**

**Kennwort:** Musterwort 1

#### **Liste der Psychologischen PsychotherapeutInnen**

1. Dr. Mustermann, X., Psychologischer Psychotherapeut, Musterstadt
2. Dipl.-Psych. Mustermann, Y., Psychologischer Psychotherapeut, Musterstadt
3. Dipl.-Psych. Musterfrau, Z., Psychologische Psychotherapeutin, Musterstadt
4. .... (usw.) ....

**Kennwort:** Musterwort 2

#### **Liste der Kinder- JugendlichenpsychotherapeutInnen**

1. Dr. Mustermann, X., Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Musterstadt
2. Dipl.-Psych. Mustermann, Y., Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Musterstadt
3. Dipl.-Päd. Musterfrau, Z., Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, Musterstadt
4. .... (usw.) ....

**Kennwort:** Musterwort 3

#### **Liste der PsychotherapeutInnen in Ausbildung**

1. Mustermann, X., Musterstadt
2. Dipl.-Psych. Mustermann, Y., Musterstadt
3. Dipl.-Psych. Musterfrau, Z., Musterstadt
4. .... (usw.) ....

### **3.5. Dauer der Wahlzeit (§ 5 Abs. 1 Wahlordnung)**

Die als Briefwahl stattfindende Wahl zur Vertreterversammlung beginnt mit der **Aussendung der Wahlunterlagen** (Stimmbrief, Wahlumschlag und Stimmzettel gem. § 15 Abs. 1 der Wahlordnung).

**Der letzte Wahltag (Ende der Wahlfrist) zur Abgabe des Stimmbriefs ist der**  
**21. November 2018.**

### **3.6 Wahlausschuss und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Zur Durchführung der Wahl zur Fünften Vertreterversammlung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg hat der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer folgenden Wahlausschuss berufen (§ 3 der Wahlordnung):

Vorsitzender des Wahlausschusses (Wahlleiter):

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, RA Claus Benz, Jägerstr. 40, 70174 Stuttgart

Stellvertretender Vorsitzender des Wahlausschusses (stellvertretender Wahlleiter):

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, RA Alfred Morlock,  
Jägerstr. 40, 70174 Stuttgart

Beisitzer des Wahlausschusses:

Bernd Ochs-Thurner (PP), Margarete Leibig (KJP)

Stellvertretende Beisitzerinnen des Wahlausschusses:

Marita Seifer (PP), Erdmute Rödel-Störk (KJP)

Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe überprüft der Wahlausschuss die Übereinstimmung der eingegangenen äußeren Umschläge (Wahlumschlag) mit der Wählerliste und vermerkt dort die erfolgte Abstimmung. Der Wahlausschuss ist berechtigt, geeignete Hilfskräfte unter seiner Weisung und Aufsicht für den gesamten Wahlablauf hinzuzuziehen. Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der Stimmen die Anzahl der zu verteilenden Sitze.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses setzt der Wahlleiter unverzüglich die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl unter Hinweis darauf, dass sie zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet sind, in Kenntnis. Weiterhin teilt der Wahlleiter dem Präsidenten unverzüglich das Ergebnis der Wahl mit. Der Präsident wird das Ergebnis der Wahl durch besonderes Rundschreiben und auf der Homepage der Kammer innerhalb von zwei Wochen ab der Mitteilung des Wahlleiters kammeröffentlich bekannt machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rechtsanwalt Claus Benz  
(Wahlleiter und Vorsitzender des Wahlausschusses)